

Hintergrund

Die Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU vom 04.12.2012 verfolgt den Zweck, einen gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz zu schaffen. Zur Umsetzung von Artikel 8 dieser Richtlinie wurde das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) im Jahr 2015 dahingehend geändert, dass Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition sind, verpflichtet werden, periodische Energieaudits durchzuführen. Stichtag für die erstmalige Durchführung war der 5. Dezember 2015, danach ist das Energieaudit alle vier Jahre durchzuführen.

Die stichprobearartige Überprüfung zur Umsetzung der Energieauditpflicht sowie die Bereitstellung einer öffentlichen Liste von Personen, die qualifiziert sind, Energieaudits durchzuführen, obliegt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Adressatenkreis / Freistellung

Verpflichtet zur Durchführung eines Energieaudits sind alle Nicht-KMU-Unternehmen, d.h. Unternehmen mit ≥ 250 Mitarbeitern oder Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und mehr als 43 Mio EUR Jahresbilanzsumme. Bei Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen müssen zur Klärung des Unternehmensstatus die Mitarbeiterzahlen und Finanzangaben des anderen Unternehmens anteilmäßig zu den eigenen Daten addiert werden. Zu berücksichtigen ist außerdem die ggf. vorhandene Beteiligung öffentlicher Stellen.

Freigestellt von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits sind Unternehmen, die entweder

- a) ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder
- b) ein validiertes Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS)

nachweisen können.

Anforderungen an die Durchführung des Energieaudits

Auf Basis einer Gesamterfassung der Energieverbräuche eines Unternehmens müssen mindestens 90% des gesamten Energieverbrauchs vom Energieaudit erfasst werden. Hierbei sind alle Energieträger zu berücksichtigen (Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, erneuerbare Energien, Kraftstoffe, etc.). Beim Energieaudit erfolgt eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden, Einrichtungen, Prozessen und des Transports anhand belegbarer Betriebsdaten.

Bei Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten kann ein Multi-Site-Verfahren zur Anwendung kommen.

Kurzinformation zu Energieaudits nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G)



Das Energieaudit muss den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen und umfasst damit eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs mit dem Ziel, Energieflüsse und das Potential für Energieverbesserungen zu identifizieren und über diese zu berichten.

Zu den formalen Elementen des Energieauditprozesses gehören: 1. Einleitender Kontakt, 2. Auftakt-Besprechung, 3. Datenerfassung, 4. Außeneinsatz, 5. Analyse, 6. Bericht, 7. Abschlussbesprechung.

Wiederholungsaudits / Audits bei Neugründung oder Änderung der Auditpflicht

Die Umsetzungsfrist für die Wiederholung des Energieaudits beträgt 4 Jahre gerechnet vom Zeitpunkt der Durchführung des ersten Audits (Stichtag ist das Datum der Abschlussbesprechung). Die Frist von 4 Jahren gilt unabhängig davon, ob die Durchführung des ersten Energieaudits fristgerecht abgeschlossen wurde. Die Überprüfung von etwaigen Verfristungen und damit verbundenen Ordnungswidrigkeiten obliegt der BAFA.

Bei neu gegründeten Unternehmen oder Unternehmen, die erstmalig den Status eines Nicht-KMU erreichen, gilt eine Übergangsfrist von 20 Monaten für die Durchführung eines Energieaudits.

Weitere Informationen:

Contrast GmbH
Dr. Stefan Hechtenberg
Tel. 0421 / 8358465
hechtenberg@contrast-gmbh.de